

Anhang 4 zu RRB vom 13.9.2011

Einwohnergemeinde Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Nutzungsplanung / Zusicherung von Beiträgen

Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Nutzungsplanungen

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Bewilligung-Nr.: NN2011-008
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4515 Oberdorf
Gemeinde(n): Oberdorf

1. Bewilligung

- 1.a Gestützt auf die unten aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und die Erwägungen gemäss Ziffer 2.7.5 des Regierungsratsbeschlusses (RRB) wird der Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, für den Bau und Betrieb einer Abwasserleitung und einer Wasserleitung zwischen dem Gasthof Hinter Weissenstein und dem Reservoir Weberhüsli/Oberdorf eine unbefristete Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für die nachfolgend aufgeführten Gebiete bzw. Grundstücke erteilt:
- Koord. ca. 604'489/233'467 - 604'523/233'479 (Parzellen GB Oberdorf Nr. 2 und 1397),
 - Koord. ca. 605'153/233'393 - 605'080/233'252 - 605'280/232'790 (Parzellen GB Oberdorf Nr. 1397 und 1400),
 - Koord. ca. 605'075/232'603 - 603'977/232'305 - 604'003/231'978 (Parzellen GB Oberdorf Nr. 5, 7, 1400 und 1408),
 - Koord. ca. 603'991/231'883 - 604'005/231'883 (Parzelle GB Oberdorf Nr. 10).
- 1.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die unten aufgeführten Auflagen sowie folgende vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei am 20. Mai 2011 genehmigten Pläne:
- Plan-Nr. 6156.00-406, Situation 1:2500, Nutzungsplan Abwasser Weissenstein (WAM ING; Dat. 09.02.2010),
 - Plan-Nr. WV.083.031.351, Situation 1:2500, Wasserversorgung Oberdorf, Teilrevision der GWP Weissenstein (Emch+Berger; Dat. 09.03.2011, rev. 09.02.2011/dr).

2. Auflagen

- 2.a Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch den zuständigen Kreisförster, Folge zu leisten (Kontaktadressen siehe unten).
- 2.b Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen; vorher dürfen im Waldareal keine Bauarbeiten ausgeführt werden. Der Kreisförster bestimmt, welche Bauflächen im Wald beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt werden dürfen.
- 2.c Die Breite der Bauschneise inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials darf im Wald maximal 5.0 m betragen (darin eingerechnet ist die Breite bestehender Wege).
- 2.d Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 2.e Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung. Die wiederhergestellten Waldflächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.f Die Bewilligungsinhaber haben die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.g Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, haben die Bewilligungsinhaber diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen. Bei Handänderungen sind die waldrechtlichen Bewilligungen auf die neuen Inhaber übertragen zu lassen.
- 2.h Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen nicht eingehalten werden.

3. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben gegebenenfalls erforderliche weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJF / NN2011-008 / 20.05.2011 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16
- Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9
- Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25

Kontaktadressen:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei,
Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 42; mailto: awjf@vd.so.ch
- Kreisförster Ulrich Stebler,
Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 44; mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch